

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	17 (1901)
Heft:	24
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Entwurf-Systems eine ziemlich große Gasanstalt erfordern würde.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß infolge von Berührung der Starkstromleitungen weit mehr Menschenleben verloren gehen, als durch Acetylen-Explosionen, nur gibt es dort keinen Knall, weshalb weniger Aufsehen gemacht wird.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die Erstellung des Stampfbetonkanals in der Manessestraße Zürich und des Siphons unter der Söhl durch bei der Utostrasse an S. Gogweiler, Bauunternehmer in Zürich II.

Primarschulhausbau Brunnmatte Bern. Die Erd-, Maurer- und Steinbauarbeiten, ohne Hartsteinsockel und Treppen, an die Baumeister Baur u. Leutenegger, Jordi und Müller in Bern; die Hartsteinsockel-Lieferung an Cueni in Nöscheng; die Treppen-Lieferung an Steinbauernmeister Bähler in Bern; die Eisenballen-Lieferungen an M. Kramer und Keller u. Eggemann in Bern.

Quellwasserversorgung Nüchtersweil. Wasserleitung, 400 laufende Meter Röhren, 100 mm, an Kesselschmiede Nüchtersweil.

Munitionsmagazinbau auf Altmarkt in Viefstal. Maurerarbeiten an M. Mangold-Saladin in Viefstal; Zimmerarbeiten an J. Hertner in Pratteln; Spenglerarbeiten an A. Hersberger in Viefstal; Malerarbeiten an A. Brodbeck in Viefstal.

Lieferung von 35 Schulbänken für die Gemeinde Sulz (Margau) an J. Nüde, Schreinermeister in Sulz.

Wohnhausneubau in der Langrütli, Hünenberg. Der ganze Bau an Ambrosius Bay, Baugeschäft, Wölhusen (Luzern).

Küfereigebäude für die Küfereigenossenschaft St. Anna (Luzern). Sämtliche Arbeiten und Materiallieferungen an Baumeister Ferrari in Nottwil (Luzern).

Straßenkorrektur Niederörsz an Bauunternehmer Broggi in Herzogenbuchsee.

Neubau eines Stabells bei der Waisenanstalt im Schönenbühl in Teufen (Appenzell). Erdarbeiten an Ulrich Zellweger, Pfisterer, Teufen; Cementarbeiten an Cementier Rossi, St. Gallen; Maurerarbeit an Valentin Büchel, Teufen.

Die Malerarbeiten im Schulhause in Hiltweilen an Ed. Schwarz, Dekorationsmaler in Weiningen (Thurgau).

Die Arbeiten bei der Kirche in Oberiberg an J. Mittersteiner, Bau- und Cementgeschäft in Einsiedeln.

Das Liefern und Legen von 250 m Gartenbeet-Einfassungen für A. Camper in Frauenfeld an Cementgeschäft Meyer, Frauenfeld.

Straßenbau Gähwil-Nord-Bennenmoos, Gemeinde Mosnang (Toggenburg) an Anderegg in Glawil.

Verschiedenes.

Ueber den Hauseinsturz in der Aeschenvorstadt Basel hat sich in den „Basler Nachrichten“ zwischen zwei Technikern eine Preßfehde entsponnen, die an Heftigkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Herr Ingenieur Rohhändler von der Firma Albert Buß & Co. hat die Vermutung ausgesprochen, der Zusammensturz sei sekundär der zu frühzeitigen Ausschalung in den untern Etagen zuzuschreiben, primär aber falle er dem System des armierten Beton, über das die erforderlichen Erfahrungen und Berechnungen noch nicht vorlägen, zur Last. Ihm wirft nun Ingenieur Luipold vor, er sei in seiner Kritik zu weit gegangen, er sei nicht objektiv und benütze den Unglücksfall, um den armierten Beton in ein möglichst ungünstiges Licht zu stellen. Da über den Unglücksfall eine amtliche Untersuchung im Gange ist, von deren Ergebnis es abhängen wird, ob, in welcher Richtung und gegen wen die Verantwortlichkeitsfrage aufgeworfen werden kann, so darf man eine abwartende Stellung einnehmen und dieser Polemik der Techniker mit Gleichmut zusehen. Es zeigt sich bei diesem Anlaß wieder, wie sehr es räthlich ist, die Expertisen fremden und nicht einheimischen Technikern anzuvertrauen, wenn immer es möglich ist. In einem so kleinen Staatsgebiete, auch wenn es der Hauptsache nach aus einer Stadt von über 100,000 Einwohnern besteht, gibt es der Beziehungen gar viele. Nur zu oft erscheint die Unbe-

sorgsamkeit der heimischen Expertisen den Parteien verdächtig und dies läßt das wünschenswerte Vertrauen nicht aufkommen. Es sei dies nur en passant und ohne Bezugnahme auf einen konkreten Fall oder eine bestimmte Persönlichkeit gesagt. In anderer Beziehung ist der Fall in der Aeschenvorstadt aber ebenfalls nicht uninteressant. Basel besitzt aus dem Jahre 1895 ein Gesetz über Hochbauten, das in wohlgezählten 170 zum Theil recht umfangreichen Paragraphen über das Hochbauwesen die minutiösesten Bestimmungen aufstellt. Aber diese Bestimmungen beziehen sich beinahe ausschließlich auf die Gestaltung der Hochbaute. Ueber die während des Baues aus Sicherheitsgründen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln spricht sich § 162 folgendermaßen aus: „Während der Ausführung von Bauten sind genügende Maßregeln zum Schutze der Allmend, des auf derselben verkehrenden Publikums, der Nachbarschaft und der bei der Baute beschäftigten Personen zu treffen. Weisungen der Baupolizei behufs Ausführung dieser Vorschrift sind dem Bauherrn zuzustellen.“ In Ausführung dieser Bestimmung hat der Regierungsrat im Februar 1898 eine Verordnung betreffend die Unfallverhütung bei Bauten erlassen. Art. 1 derselben lautet: „Während der Ausführung von Bau-, Erd- oder Abbrucharbeiten sind von seiten der verantwortlichen Unternehmer oder Arbeitgeber genügende Maßregeln zum Schutze der bei den Arbeiten beschäftigten Personen, der Allmend und des auf derselben verkehrenden Publikums, sowie der Nachbarschaft zu treffen. In Bezug auf diese Maßregeln gelten die nachfolgenden Bestimmungen, wobei die aus besondern Gründen nötig werdenden Anordnungen vorbehalten bleiben.“ Die Verordnung enthält nun wohl eine Anzahl Vorsichtsmaßregeln bei Erd- und Fundamentierungsarbeiten, für die Anbringung von Gerüsten, für Leitern, Lauftreppen, Öffnungen, für Aufzugsarbeiten und Balkenlegungen, für Dachbeder und Spenglerarbeiten u. s. w., aber keine für den Häuserbau mit armiertem Beton, insbesondere nicht über die Art und Weise der Verschalung und der Ausschalung, welche Punkte beim Hauseinsturz in der Aeschenvorstadt besonders in Betracht fallen. Es war somit hier Anlaß gegeben, nach § 1 der Verordnung „aus besondern Gründen Anordnungen“ zu treffen und zwar, wie man nach § 33 annehmen muß, von der Baupolizei, „welcher die allgemeine Aufsicht und die Ertheilung weiterer Vorschriften in Einzelfällen vorliegt“. Daß solche Vorschriften, sei es für den Häuserbau mit armiertem Beton überhaupt, sei es für den Einzelfall in der Aeschenvorstadt erteilt worden seien, ist bis jetzt noch nirgends behauptet worden. Weder ist den Architekten vorgeworfen worden, sie hätten solchen Vorschriften nicht nachgelebt, noch ist festgestellt, ob solche erlassen oder nicht erlassen wurden. Es herrscht darüber in der Oeffentlichkeit reine Unkenntnis. Und doch ist dies für die Oeffentlichkeit nicht unwichtig. Für die Verantwortlichkeitsfragen freilich dürfte dieser Punkt belanglos sein. Denn die Architekten haben, abgesehen von den Anordnungen der Baupolizei, nach dem allgemeinen Civilrecht, dafür zu sorgen, daß die Bauten nach den Regeln der Statik in soliden Konstruktionen mit guten Materialien kunstgerecht ausgeführt werden, daß ferner während des Baues kunstgerechte Sicherheitsmaßregeln getroffen und die Vorsicht eines sorgfältigen Fachmannes beobachtet werde, und überdies hat der Basler Gesetzgeber nicht vergessen, in § 168 die Verantwortlichkeit der Baupolizei für den aus der Ausführung von ihr gebilligter Bauprojekte allfällig entstehenden Schaden ausdrücklich abzulehnen. Dem Gemeinwesen aber ist die Baupolizei für sorgfältige und fleißige Ausübung ihrer amtlichen Funktionen doch Rechenschaft schuldig.

(M. J.-J.)

Die Basler Baukatastrophe. In allen Teilen der Schweiz hat das schwere Unglück von Basel einen schmerzlichen Wiederhall gefunden.

Mitten in die allgemeine Diskussion fiel ein scharfer Angriff eines Herrn Ingenieur Rohändler in den „Basler Nachrichten“. Darin wird die Schuld an dem Unglück dem System Hennebique zugeschrieben. Mit diesem Systeme werden nun aber von Rohändler gleichzeitig eine Reihe von anderen, namentlich neuern, identifiziert. So auch das System Siegwart.

Die weite Verbreitung, welche diesem Aufsehen erregenden Angriff des Ingenieurs Rohändler zu teil wurde, nötigt uns zu einer kurzen Erwiderung.

Zwischen dem System Siegwart und allen andern armierten Beton-Konstruktionen bestehen ganz wesentliche und tiefgreifende Unterschiede. Die verschiedenen Schwächen, die letzteren anhaften und denen Herr Rohändler u. a. die Schuld an dem Unglück zuschreibt, sind nach dem Urteil anerkannter Fachmänner bei dem Systeme Siegwart vermieden.

So betont Hr. Rohändler beispielsweise mit vollem Recht, daß armierte Beton-Konstruktionen nur von berufenen Fachleuten ausgeführt werden sollen. Gerade in diesem Punkte bietet das System Siegwart volle Garantie. Die Balken werden fabrikmäßig erzeugt, die Eiseneinlagen durch patentierte Spezialvorrichtungen genau in ihrer statisch bestimmten Lage bis zur vollständigen Erhärtung des Cementes angespannt festgehalten. Bei der Fabrication, welche immer an demselben Orte geschieht, kann mit gleichen Rohmaterialien und gediegener Mischung gerechnet werden. Bei andern armierten Beton-Konstruktionen muß man bei genannter Berechnung noch immer abwarten, ob die Materialien, welche von Fall zu Fall aus ökonomischen Gründen in der Nähe der Bauobjekte bezogen worden, den an sie gestellten Anforderungen entsprechen. Auch läuft das von Herrn Rohändler angefochtene neue System nie Gefahr, von der Last der darüberliegenden Decken erdrückt zu werden.

Anerkannte Autoritäten, wie die H. Prof. Ritter und Recordon, haben sich schon lobend über dieses System ausgesprochen.

Die beste Anerkennung aber findet das System Siegwart in einer öffentlichen Erklärung der Baudirektion der oberen Realschule in Basel.

Für diese Bauten fanden Siegwart-Balken Verwendung. Die Baudirektion schreibt u. a. bezugnehmend auf die unmotivierten Angriffe auf das System Siegwart wörtlich:

„Die Beton-Hohlbalcken System Siegwart sind für eine Belastung von 400 kg ausgeführt und hielten eine Belastungsprobe von 1200 kg per Quadratmeter, also vom dreifachen Gewichte, ohne Einbiegung aus.“

„Eine geradezu glänzende Probe hat aber die Siegwart-Decke im Neubau der oberen Realschule unbeachtlicher Weise bestanden, indem ein 240 kg schwerer Stein nach einem Sturze von 8½ m Höhe nicht im Stande war, dieselbe ganz durchzuschlagen, sondern in den starken Eisendrähten der getroffenen Balken hängen blieb, ohne die nebenliegenden Balken im geringsten zu verletzen oder aus ihrer Lage zu bringen.“

„Der Hauptvorteil des System Siegwart liegt eben darin, daß die Beton-Balken völlig trocken in den Bau kommen und dort ohne weiteres fix und fertig verlegt werden.“

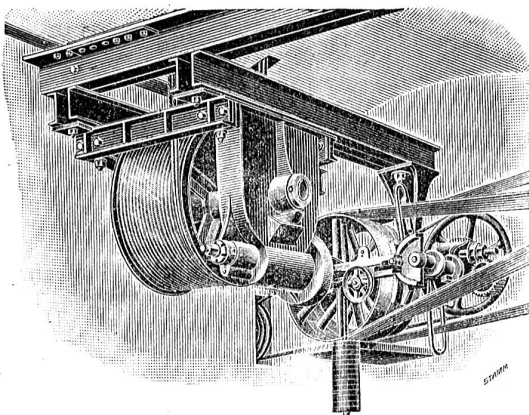
Der Verwaltungsrat
der Siegwart-Balkenfabrik Luzern A.-G.

Acetylcentrale Kaltbrunn. In Kaltbrunn hat sich eine Korporation gebildet zur Erstellung einer Acetylen-Centrale. Die Arbeiten wurden der Acetylenapparate-Fabrik H. Vogt-Gut in Arbon übertragen.

Wasser Versorgung Frauenfeld. Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Frauenfeld legt den Stimmberechtigten einen gedruckten Bericht über die Vorarbeiten und das Projekt der Erweiterung der Wasser Versorgung vor. Der Schlussantrag des Verwaltungsrates lautet: „Die Ortsgemeindeversammlung beschließt die Erweiterung der Wasser Versorgung Frauenfeld nach dem Gutachten des Herrn Ingenieur Peter in Zürich und erteilt dem Ortsverwaltungsrat zur sofortigen Ausführung einen Kredit bis auf 100,000 Fr.“ Das Gutachten des Herrn Peter schlägt die Ausführung eines Pumpwerkes bei Murfart mit einem Kostenvoranschlag von 86,600 Fr. vor, durch welches per Stunde 72 m³, also per Minute 1200 Liter aus dem Schachte bei Murfart in das zu erweiternde Reservoir bei Huben gepumpt werden sollen, womit eine auf Jahre hinaus allen Anforderungen genügende rationelle Erweiterung der Wasser Versorgung erzielt würde.

Kirchenheizung Kruppenau. Die Kirchgemeindeversammlung hat den Beschluß gefaßt, die Heizung der Kirche einzuführen.

Der Gemeinnützige Verein von Meiringen studiert das Projekt einer Schwimmbadanstalt. Dieselbe dürfte circa 5000 Fr. kosten. Das gemeinnützige Werk soll mittels einer Aktiengesellschaft zustande kommen.



Aufzugs-Maschine für Riemenbetrieb.

Personen-
Waren-
Speisen-

Aufzüge

für elektrischen, Riemen- oder
Druckwasser-Betrieb, liefert und
montiert
als Spezialität

E. Binkert-Siegwart, Ingenieur,
BASEL.

1302 a
[1]